

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 9 / Fachbereich 9 - Gebäudemanagement

Sitzungsvorlage

Datum: 07.09.2018

Drucksache Nr.: **18/0283**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	26.09.2018	öffentlich / Entscheidung
Rat	10.10.2018	öffentlich / Genehmigung

Betreff

Eilbeschluss gem. § 60 Abs. 1, Satz 1 GO NRW; Zustimmung zur Bereitstellung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für Neubau Jugendzentrum Mülldorf

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 60 Abs. 1, Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschließt der Haupt – und Finanzausschuss

1. bei dem Produkt 06-02-02 (Offene Kinder- und Jugendarbeit) auf dem Sachkonto 096001 (Zugang Anlagen im Bau), INV.Nr. 05-00092 (Neubau Jugendzentrum Mülldorf) eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.960.000 € überplanmäßig bereitzustellen.
2. Die Deckung erfolgt in Höhe von 1.960.000 € aus bereits bereitgestellter Verpflichtungsermächtigung bei dem Produkt 06-01-01 (Kindertageseinrichtungen) auf dem Sachkonto 096001 (Zugang Anlagen im Bau), INV.Nr. 05-00114 (Neubau Kita Wellenstraße).

Sachverhalt/Begründung

Am 25.10.2016 wurde in der GUB-Sitzung (DS-Nr. 16/0348) die Maßnahme „IHK Projekt Jugendzentrum Mülldorf“ mit einem Kostenrahmen in Höhe von 7.257.011 € beschlossen, wovon 6.275.713 € zu 70 % aus Bundes- und Landesmitteln gefördert werden (ohne Ersatzstandorte).

Aus Gründen der zeitlichen Straffung des Projektes wurde im Zuge der Ausschreibungsmöglichkeiten entschieden einen Generalübernehmer zu beauftragen, wofür in 2018 eine entsprechende Ermächtigung benötigt wird. Es liegt ein wertbares Angebot vor.

Unter Berücksichtigung der Höhe des noch bis Ende 2018 voraussichtlichen Mittelabflusses würden die in 2018 noch zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der bereits bestehenden Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 250.000 € für die Beauftragung nicht ausreichen.

Es bedarf daher einer überplanmäßigen Erhöhung der in 2018 bereitstehenden Verpflichtungsermächtigung von 250.000 € um 1.960.000 € auf 2.210.000 €, um zusammen mit den noch laufend zur Verfügung stehenden Mitteln in 2018 die Ermächtigung zu haben, einen Generalübernehmer beauftragen zu können.

Insgesamt bedarf es keiner Budgeterhöhung.

Die Deckung dieser überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung erfolgt aus der in 2018 bereitgestellten Verpflichtungsermächtigung bei dem Produkt 06-01-01 (Kindertageseinrichtungen) auf dem Sachkonto 096001 (Zugang Anlagen im Bau), INV.Nr. 05-00114 (Neubau Kita Wellenstraße). Diese Verpflichtungsermächtigung wird in 2018 nicht in Anspruch genommen und die gesamte Maßnahme im 1. Nachtragshaushalt 2019 neu veranschlagt.

Die überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung ist erheblich, so dass die vorherige Zustimmung des Rates erforderlich ist. Um das Projektziel, die fristgerechte Fertigstellung der Maßnahme bis 2020, nicht zu gefährden, liegt Eilbedürftigkeit gem. § 60 Abs. 1, Satz 1 GO NRW vor, da die Beauftragung des Generalübernehmers hierfür dringend erforderlich ist, um den Baufortschritt nicht zu verzögern.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 7.257.011 €.

- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan 06, Produkt 06-02-02, zur Verfügung.
- Die Haushaltsermächtigung reicht für 2018 nicht aus. Die Bewilligung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung ist erforderlich.
- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.